

Das Verfahren

Voraussetzungen für einen Härtefallantrag

- Sie sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet
- Sie haben Ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen
- Sie halten sich im Bundesgebiet auf
- Sie können dringende humanitäre oder persönliche Gründe für einen Härtefall vorbringen

Antrag an die Härtefallkommission

- Die Geschäftsstelle benötigt einen formlosen schriftlichen Antrag per Post, Fax oder E-Mail.
Wenn jemand anderes in Ihrem Namen den Antrag stellt, wird eine Vertretungsvollmacht benötigt.
- Sie stellen den Härtefallantrag selbstverständlich mit Ihrem richtigen Namen.
- Es ist wichtig, den Härtefallantrag ausführlich zu begründen und um die entsprechenden Nachweise und Unterlagen zu ergänzen.
- Die Ausländerbehörde wird über den Eingang Ihres Härtefallantrages informiert.
- Sie erhalten eine Eingangsbestätigung mit wichtigen Hinweisen zum weiteren Verfahren.

Bearbeitung des Härtefallantrages

- In einem ersten Schritt wird geprüft, ob sich die Härtefallkommission grundsätzlich mit dem Antrag befassen wird. Dafür ist es wichtig, dass die Gründe, die Sie für einen Härtefall geltend machen, deutlich aus dem Antrag hervorgehen.
- Bei Annahme des Antrages wird die zuständige Ausländerbehörde um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme wird später mit dem Antrag und den von Ihnen eingereichten Unterlagen der Härtefallkommission zur Beratung vorgelegt.
- Bei Nichtannahme Ihres Antrages werden Sie bzw. die von Ihnen bevollmächtigte Person schriftlich über die Beendigung des Härtefallverfahrens informiert. Auch die Ausländerbehörde erhält diese Information.

Beratung in der Härtefallkommission und Entscheidung

- Die Härtefallkommission berät in nicht öffentlicher Sitzung über den Härtefallantrag, ein persönliches Erscheinen der antragstellenden oder der bevollmächtigten Person ist nicht vorgesehen.
- Bei einem positiven Ergebnis richtet die Härtefallkommission ein sogenanntes Ersuchen an die Ausländerbehörde. Das Ersuchen ist für die Ausländerbehörde jedoch nicht bindend. Diese entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.
- Kommt die Härtefallkommission zu einem negativen Ergebnis (kein Ersuchen), ist das Härtefallverfahren ohne Einschaltung der Ausländerbehörde beendet.
- Die Antragstellerin/Der Antragsteller erhält in jedem Fall eine schriftliche Mitteilung über die Beendigung des Verfahrens mit dem Hinweis, das Ergebnis bei der Ausländerbehörde erfragen zu können.